

Lesefassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020, inklusive der 1. Änderungssatzung vom 15.11.2021, der 2. Änderungssatzung vom 04.10.2022 sowie der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe, Grundgebühr
- § 4 Verbrauchsgebühr
- § 5 Standrohre
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Gender-Klausel
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Wittstock - im Folgenden: Verband - betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen öffentlichen Wasserversorgung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.

§ 3 Gebührenmaßstäbe, Grundgebühr

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr errechnet sich je Hausanschluss auf Basis der Wasserzählergröße linear zum Dauerdurchfluss in Kubikmetern pro Stunde. Sie beträgt monatlich:

Wasserzählergröße /Dauerdurchfluss (m³/h)	Grundgebühr/Monat einschließlich 7% Umsatzsteuer
Q ₃ 4 (4 m ³ /h)	9,63 €
Q ₃ 10 (10 m ³ /h)	24,08 €
Q ₃ 16 (16 m ³ /h)	38,52 €
Q ₃ 25 (25 m ³ /h)	60,19 €
Q ₃ 63 (63 m ³ /h)	151,67 €
Q ₃ 100 (100 m ³ /h)	240,75 €

Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweiligen größten Zählers bzw. des Dauerdurchflusses.

- (4) Die Grundgebühr wird tageweise berechnet und es werden für den Zeitraum eines Jahres 365 Tage zugrunde gelegt.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

§ 4 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 2,17 EURO, einschließlich 7% Umsatzsteuer.

§ 5 Standrohre

- (1) Je ausgeliehenem Standrohr ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € (ohne Umsatzsteuer) beim Verband zu entrichten und eine Bankverbindung anzugeben. Die Kautions wird nach Rückgabe des Standrohres mit dem Gebührenbescheid (Miete und Verbrauchsgebühr) verrechnet.
- (2) Je ausgeliehenem Standrohr wird eine einmalige Grundgebühr in Höhe von 26,75 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer erhoben.
- (3) Die Miete je ausgeliehenem Standrohr beträgt 1,61 € pro Tag, einschließlich 7% Umsatzsteuer.
- (4) Der Verbrauch wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 2,17 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- (2) Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf dem Grundstück Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss stillgelegt oder beseitigt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember Abschlagszahlungen zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Verband nach der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge festgesetzt.
Sofern für den vorangegangenen Erhebungszeitraum keine verbrauchten Wassermengen vorliegen, wird die Höhe der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gebührenschuld geschätzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von der Verkäuferin oder dem Verkäufer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen.
- (3) Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Grundstückseigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 Gender-Klausel

Soweit in dieser Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für männliche als auch für weibliche als auch für divers geschlechtliche Personen. Eine Diskriminierung soll in der Wahl der geschlechterspezifischen Formulierungen ausdrücklich nicht zum Ausdruck kommen.

§ 15
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 10.12.2012, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2019, außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wittstock/Dosse, den 27.11.2023

Gehrmann
Verbandsvorsteher